

**Amtsgericht Zossen**  
- Die Direktorin -



Amtsgericht Zossen | Gerichtsstraße 10 | 15806 Zossen



Telefon: 03377 307 - 0  
Telefax: 03377 307 - 100  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl: 03377 307 - 112

Ihr Zeichen  
#12163

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
1410 E/28, Bd. I

Datum  
06.03.2020

**Ihre Emailanfrage vom 02.03.2020**

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage habe ich bereits am 08.12.2015 / ab am 10.12.2015 beantwortet.

Mein Antwortschreiben füge ich zur Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

U. Fladée

Beglaubigt



**Amtsgericht Zossen**  
- Die Direktorin -



Amtsgericht Zossen | Gerichtsstraße 10 | 15806 Zossen



Telefon: 03377 307 - 0  
Telefax: 03377 307 - 100  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl: 03377 307 - 112

Ihr Zeichen  
#12147 u. #12163

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
1410 E-28, Bd. I

Datum  
10.12.15

**Ihre Anfragen per Email vom 06.12. und 08.12.2015**

Sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag auf Übersendung des Urteils in einem Strafverfahren vom 10.07.2014 sowie des dazugehörigen Hauptverhandlungsprotokolls und des Urteils in einem Strafverfahren vom 21.01.2015 sowie des dazugehörigen Hauptverhandlungsprotokolls vermag ich nicht zu entsprechen.

Da Sie in beiden Fällen nicht Verfahrensbeteiligter sind kommt allenfalls ein Anspruch auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Betracht. Gemäß § 1 AIG hat jeder Bürger nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereicherspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Nach § 2 Abs. 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, hierzu zählen grundsätzlich auch die Gerichte.

Bei der beantragten Auskunft handelt es sich zum einen nicht um Verwaltungsakten und zum anderen stehen hier die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entgegen, §§ 2, 5 AIG. Die angeforderten Strafakten unterliegen dem Einsichtsrecht auf der Grundlage der Strafprozessordnung, die insoweit vorrangig ist. Unabhängig davon genießen die in einem Strafurteil genannten Personen gegenüber Dritten einen Persönlichkeitsrechtsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

U. Fladée

Beglaubigt



**Amtsgericht Zossen**  
- Die Direktorin -



Amtsgericht Zossen | Gerichtsstraße 10 | 15806 Zossen



Telefon: 03377 307 - 0  
Telefax: 03377 307 - 100  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl: 03377 307 - 112

Ihr Zeichen  
#12163

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
1410 E/28, Bd. I

Datum  
06.03.2020

**Ihre Emailanfrage vom 02.03.2020**

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage habe ich bereits am 08.12.2015 / ab am 10.12.2015 beantwortet.

Mein Antwortschreiben füge ich zur Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

U. Fladée

Beglaubigt



**Amtsgericht Zossen**  
- Die Direktorin -



Amtsgericht Zossen | Gerichtsstraße 10 | 15806 Zossen



Telefon: 03377 307 - 0  
Telefax: 03377 307 - 100  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl: 03377 307 - 112

Ihr Zeichen  
#12147 u. #12163

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
1410 E-28, Bd. I

Datum  
10.12.15

**Ihre Anfragen per Email vom 06.12. und 08.12.2015**

Sehr geehrter Herr

Ihrem Antrag auf Übersendung des Urteils in einem Strafverfahren vom 10.07.2014 sowie des dazugehörigen Hauptverhandlungsprotokolls und des Urteils in einem Strafverfahren vom 21.01.2015 sowie des dazugehörigen Hauptverhandlungsprotokolls vermag ich nicht zu entsprechen.

Da Sie in beiden Fällen nicht Verfahrensbeteiligter sind kommt allenfalls ein Anspruch auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Betracht. Gemäß § 1 AIG hat jeder Bürger nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereicherspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Nach § 2 Abs. 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, hierzu zählen grundsätzlich auch die Gerichte.

Bei der beantragten Auskunft handelt es sich zum einen nicht um Verwaltungsakten und zum anderen stehen hier die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entgegen, §§ 2, 5 AIG. Die angeforderten Strafakten unterliegen dem Einsichtsrecht auf der Grundlage der Strafprozessordnung, die insoweit vorrangig ist. Unabhängig davon genießen die in einem Strafurteil genannten Personen gegenüber Dritten einen Persönlichkeitsrechtsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

U. Fladée

Beglaubigt

